

# Neue Regeln für Drohnen ab 2020



NERMIN ZULIC BRACHER & PARTNER

Die Schweiz wird die neue europäische Drohnenregulierung übernehmen. Sie tritt ab Juli 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt eine Registrierungspflicht für Drohnenpiloten. Diese Änderung erlaubt es ihnen, künftig im gesamten europäischen Luftraum nach den gleichen Regeln zu fliegen. Dieser Artikel soll einen Ausblick auf die kommende Regulierung geben, jedoch sind noch nicht alle Feinheiten für die praktische Umsetzung der EU-Verordnungen geklärt.



Die neuen EU-Vorschriften verfolgen einen risikobasierten Ansatz. Je nachdem, welche Gefahr von einem Drohnenflug ausgeht, gelten unterschiedliche Auflagen. Abhängig davon, in welche Klasse und Kategorie eine Drohne eingestuft wird, gelten andere Bestimmungen.

Mit den Geräteklassen werden Drohnen nach ihren technischen Eigenschaften unterteilt. Es gibt die Klassen C0, C1, C2, C3 und C4. Die Drohnen müssen von den Herstellern eindeutig mit der zutreffenden Klasse markiert werden. Die Flugmanöver werden zukünftig anhand ihres Risikos in drei Kategorien (offen, speziell und zulassungspflichtig) untergliedert.

### Die wichtigsten Neuerungen

Die überwiegende Mehrheit der Freizeitdrohnen wird in der offenen Kategorie betrieben. Zu dieser Kategorie gehören Drohnen, die ohne spezielle Bewilligungen betrieben werden können und die kein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Im Vergleich zur bestehenden Regelung wird neu gelten:

- Wer eine Drohne mit einem Fluggewicht ab 250 g betreibt, muss sich ab Juli 2020 registrieren und eine Online-Prüfung absolvieren. Registrierungspflichtig sind auch Besitzer von Drohnen unter 250 g, sofern diese mit einer Kamera ausgerüstet sind oder andere Personendaten bearbeiten können.
- Neu gilt in der offenen Kategorie eine maximale Flughöhe von 120 Metern über Grund. Wie bis anhin muss die Drohne im direkten Sichtkontakt betrieben werden.
- Drohnen müssen gewisse industrielle Grundstandards erfüllen und erhalten dafür ein CE-Siegel.
- In der EU-Regelung ist ein Mindestalter von 16 Jahren für den selbstständigen Betrieb von Drohnen vorgesehen. Dieses kann von den nationalen Aufsichtsbehörden auf höchstens 12 Jahre gesenkt werden.
- Kleine Drohnen unter 250 g Fluggewicht können ohne Einschränkungen betrieben werden, ausser sie sind mit einer Kamera ausgerüstet.
- Der Modellflug im Rahmen von Verbänden und Organisationen kann weitgehend im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden. Die Grundlagen dafür werden zusammen mit dem Modellflugverband SMV erarbeitet.

Zukünftig wird es in der Schweiz also zwei Arten der Registrierung geben: die Registrierung des Drohnenpiloten sowie der Drohne. Da nur zulassungspflichtige Drohnen ab 25 kg Fluggewicht registriert werden müssen, ist für die meisten Betreiber nur die Registrierung als Drohnenpilot relevant.

Für die Registrierung muss die Schweiz eine (Online-)Plattform schaffen, auf der sich die Betreiber eintragen können. Aktuell existieren diese Systeme noch nicht. Die Plattformen sollen jedoch den Austausch von Informationen zwischen der EU und der Schweiz ermöglichen.

Der Pilot muss sich dann im System des Landes registrieren, in dem er seinen Wohnsitz hat. Bei juristischen Personen (v.a. Unternehmen) ist das Land mit dem Haupt-

sitz verantwortlich für die Registrierung. Mehrere Registrierungen in unterschiedlichen EU-Staaten sind nicht möglich.

### Drohnen ohne Bewilligungspflicht

In der offenen Kategorie werden Flugmanöver zusammengefasst, die für andere Personen nur ein geringes Risiko darstellen. Für derartige Operationen muss keine Bewilligung oder Registrierung eingeholt werden. Je höher die Geräteklasse, desto grösser ist das Risiko beim Betrieb der Drohne. Für jede Klasse gibt es unterschiedliche technische Anforderungen (z.B. Gewicht und Lärmpegel). Sämtliche Drohnenklassen (ausser C0, d.h. Fluggewicht unter 250 g) müssen künftig mit Systemen zur Fernidentifizierung und zur Geo-Sensibilisierung ausgerüstet sein (siehe unten).

Unter der Fernidentifizierung ist ein System zu verstehen, bei dem die Drohne während des Fluges regelmässig aktuelle Flugdaten aussendet. Jeder Interessierte im Sendebereich erhält mit seinem Smartphone somit Zugriff auf die Daten der Drohne, wie z.B. Betreibernummer, Positionsdaten, aktuelle Flughöhe, Flugrichtung, Flugeschwindigkeit oder die Position des Piloten (falls nicht möglich, wird der Startpunkt übermittelt). Damit dürfte die Verfolgung bei Verstössen sehr viel einfacher werden.

Die Mehrheit der Freizeitdrohnen wird in der offenen Kategorie betrieben. Diese können ohne spezielle Bewilligungen betrieben werden und stellen kein hohes Sicherheitsrisiko dar.

### Geo-Sensibilisierung ist Pflicht

Die Mitgliedsstaaten müssen zukünftig verbindliche Daten zu Flugverbotszonen und Flugbeschränkungsgebieten zur Verfügung stellen (Geo-Sensibilisierung). Diese Daten werden dann europaweit im gleichen Format zur Verfügung gestellt. Drohnen müssen diese Informationen zukünftig abrufen und dem Piloten vor dem Start gebenfalls Warnhinweise anzeigen. Die Piloten sind verpflichtet, stets die aktuellste Version der Datenbank herunterzuladen. Mit dem Geo-Sensibilisierungssystem erhofft man sich, dass neben den Lufträumen auch andere Zonen wie Naturschutzgebiete berücksichtigt werden.

Die europäische Drohnenregulierung tritt per Juli 2020 in Kraft. Es wird eine Übergangsregelung für die bisher in Betrieb genommenen Drohnen geben, welche die neuen Vorschriften nicht erfüllen (z.B. fehlendes System zur Fernidentifizierung). Die Schweizer Behörden haben bis im Sommer 2020 Zeit, die offenen Fragen zu klären. Dazu zählen u.a. das Einrichten einer neuen Infrastruktur (z.B. für Registrierungen), die Bestimmung des Mindestalters für Drohnenpiloten und die Evaluierung von Risiken in der unbemannten Luftfahrt.